

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 09. Mai 2006

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.40 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Mandelartz, Alfred
Bockmühl, Gabriele	Menke, Wilfried
Burghardt, Jürgen	Mohr, Bruno
Burghardt, Uwe	Mohr, Christoph
Casielles, Juan Jose	Mürkens, Franz-Josef
Dederichs, Norbert	Nohr, Jens, ab TOP 9
Esser, Gerd, ab TOP 4	Nüßer, Hans
Feldeisen, Willy	Plum, Herbert
Fritsch, Dieter	Puhl, Mathias
Geller, Herbert	Reinartz, Ferdinand
Grotenrath, Petra	Scheen, Wolfgang
Hummes, Dieter	Schmidt, Kathi
Kick, Andreas	Schmitz, Hendrik, ab TOP 9
Koch, Franz	Sommer, Dominic
Koch, Franz-Josef	Zantis, Jürgen
Lindlau, Detlef	Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Rolf Beckers, Karola Kucknat, Wolfgang Lankow, Thomas Meirich, Bernd Pehle und Christian Schöneborn.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Rechts- und Sozialdezernent Leuchter
StVR Schmitz
StAR Derichs
StAI'in Bezjak als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 02.05.2006 auf Dienstag, 09.05.2006, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Bürgermeister Dr. Linkens beantragte, die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt

13.1 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;

hier: Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Baesweiler und der Windpark Baesweiler Nr. 23 GmbH & Co. KG über die Verpflichtung der Stadt Baesweiler gegen Zahlung eines Gesamtbetrages von 200.000 € den ökologischen Ausgleich vorzunehmen,

zu erweitern.

Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig vom Stadtrat gefasst.

Zu TOP 17 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung war den Mitgliedern des Rates eine ergänzende Tischvorlage zugeleitet worden.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 14.03.2006
2. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten;
hier: Benennung eines Vertreters der Stadt Baesweiler für
 - a) die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler
 - b) den Beirat des Vereines zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e.V.
 - c) das Kuratorium der Stiftung „Bergbaumuseum Grube Anna II“
3. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB
4. Bebauungsplan Nr. 77 - Kloschhaus -, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB

5. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, Stadtteil Oidtweiler
 1. Aufhebung des Beschlusses als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, vom 20.12.2005
 2. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
6. Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 über die Festlegung der Gebietszonen (Ablösung von der Verpflichtung zur Herstellung der Stellplätze auf Baugrundstücken) und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW);
hier: Erweiterung um Gebietszone III - Stadtteil Baesweiler
7. Antrag auf Änderung Nr. 52 des Flächennutzungsplanes für Flächen nord-östlich der Goethestraße, Stadtteil Beggendorf
8. Kulturzentrum Burg Baesweiler
hier: Anpassung von Benutzungsgebühren
9. Maßnahmen zur Kompensation von Mittelkürzungen im Ausbildungsverkehr (Vorschlag AVV GmbH)
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ratsmitgliedern
12. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

13. Erwerb von Geschäftsanteilen an der Wasserlaboratorien Roetgen GmbH (WLR) durch die enwor-energie & wasser vor ort GmbH (enwor);
hier: Mittelbare Beteiligung der Stadt Baesweiler an der WLR über die enwor
14. Vorschlag für die Besetzung der Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/ des stellvertretenden Schulleiters am Gymnasium der Stadt Baesweiler
15. Verbraucherberatung des Nordkreises in Alsdorf
16. Vergabe des Auftrages für Heizungs-, Sanitär-, und Lüftungsinstallationsarbeiten im Rahmen eines Hausmeistervertrages
17. Vergabe des Auftrages für Aluminium-Fenster und Brandschutztüren in verschiedenen städtischen Gebäuden

18. Vergabe des Auftrages für die Dachsanierung am Gymnasium Trakt I (Verwaltungstrakt)
19. Vergabe des Auftrages für Anstreicherarbeiten an Holzfenstern in der Turnhalle Am Weiher und im Rathaus Setterich
20. Vergabe des Auftrages für die Leistungen zur Erstellung der Erschließungsanlage Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg -, 1. Bauabschnitt (Kanalbau und Baustraße), in Baesweiler
21. Vergabe des Auftrages für die Leistungen zur Erstellung des Straßenendausbaus "Siegenkamp West", (Astrid-Lindgren-Ring, Hans-Christian-Andersen-Straße, Erich-Kästner-Straße, Wilhelm-Busch-Straße, Gebrüder-Grimm-Straße, Siegenkamp von Hermannstraße bis Albert-Schweitzer-Straße und Urweg zwischen Gebrüder-Grimm-Straße und Wilhelm-Busch-Straße) in Baesweiler
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 14.03.2006

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 14.03.2006 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

- ##### **2. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten;**
- hier: Benennung eines Vertreters der Stadt Baesweiler für**
- a) **die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler**
 - b) **den Beirat des Vereines zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e.V.**
 - c) **das Kuratorium der Stiftung "Bergbaumuseum Grube Anna II"**

Der bisherige Vertreter der Stadt Baesweiler, Herr Beigeordneter Markus Leßmann, ist zwischenzeitlich aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit bei der Stadt Baesweiler entlassen.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat Herrn Leßmann als Vertreter in nachfolgend aufgeführte Gremien gewählt:

- a) Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler (Sitzung am 05.10.2004, TOP 13),
- b) Beirat des Vereines zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e. V. (Sitzung am 01.07.2003, TOP 4),
- c) Kuratorium der Stiftung „Bergbaumuseum Grube Anna II“ (Sitzung am 20.05.2003, TOP 4).

Es wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass Herr Dezernent Andreas Leuchter, der am 01.04.2006 seinen Dienst bei der Stadt Baesweiler aufgenommen hat, die Nachfolge für Herrn Leßmann in den drei Gremien wahrnimmt.

Gem. § 113 Abs. 1 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Der Geltungsbereich der Vertretungsregelung des § 113 Abs. 1 GO NRW bezieht sich auf alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, denen die Gemeinde - gleichgültig ob aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf freiwilliger Grundlage - angehört. Als juristische Personen des öffentlichen Rechts sind in diesem Zusammenhang z. B. auch kommunale Zweckverbände und Stiftungen anzusehen. Nach § 5 der Satzung der „Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II“ ist das Kuratorium ein Organ der Stiftung. Somit liegt es in der Zuständigkeit des Rates, den Vertreter der Gemeinde für das Kuratorium zu bestellen.

Auf das Wahlverfahren findet § 50 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW Anwendung. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählen die Ratsmitglieder somit den Nachfolger für die restliche Zeit. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Vertreter der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt.

Die Wahldauer des Vertreters im Beirat des Vereins zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e. V. und des Kuratoriums der Stiftung „Bergbaumuseum Grube Anna II“ ist unabhängig von der Wahlperiode des Rates.

Herr Leuchter wurde in einem zunächst auf zwei Jahre befristeten Beschäftigungsverhältnis vom 01.04.2006 bis 31.03.2008 eingestellt.

Herr Andreas Leuchter hat zum 01.04.2006 seinen Dienst als Dezernent in der Stadt Baesweiler angetreten. Die Verwaltung schlug vor, ihn für die Zeit vom 01.04.2006 bis 31.03.2008 als Vertreter der Stadt Baesweiler zu benennen.

Beschluss:

- a) Die Mitglieder des Rates bestellten einstimmig für die Dauer seiner Dienstzeit Herrn Dezernenten Andreas Leuchter als Vertreter für die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler.
- b) Die Mitglieder des Rates bestellten einstimmig für die Dauer seiner Dienstzeit Herrn Andreas Leuchter als Vertreter für den Beirat des Vereins zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e. V.
- c) Die Mitglieder des Rates bestellten einstimmig für die Dauer seiner Dienstzeit Herrn Andreas Leuchter als Vertreter für das Kuratorium der Stiftung „Bergbaumuseum Grube Anna II“.

3. **Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Stadtteil Baesweiler;**
 1. **Beschluss über die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 03.04.2006 bis 18.04.2006 einschließlich die erneute Offenlegung durchgeführt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. **Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/Punkt 2 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - wird einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

4. **Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus -, Stadtteil Oidtweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 06.02.2006 bis 06.03.2006 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Anregungen und Bedenken wurden wie folgt vorgebracht:

a) **Kreis Aachen - Umweltamt**

Bodenschutz/Altlasten

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet die Altlastenverdachtsfläche Ziegelei besteht und im Rahmen der Ersterkundung in der Bohrstelle B 1 Bodenbelastungen festgestellt wurden.

Es bestehen dann keine Bedenken gegen die Planung, wenn die Bodenbelastung durch einen sachverständigen Gutachter flächenmäßig eingegrenzt wird und entweder beseitigt oder flüssigkeitsdicht versiegelt wird.

Stellungnahme:

Der Eigentümer der betroffenen Plangebietsfläche lässt zurzeit die Belastungsfläche durch einen Sachverständigen eingrenzen und einen Sanierungsplan erstellen, der vor Rechtskraft des Bebauungsplanes mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Aachen abgestimmt wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nahm einstimmig zur Kenntnis, dass der Sanierungsplan durch einen Sachverständigen erstellt wird und vor Rechtskraft des Bebauungsplanes mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt wird.

Landschafts- und Naturschutz

Es wird die Erstellung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages gefordert.

Die ULB weist darauf hin, dass langjährige Erfahrungen zeigen, dass in Bebauungsplänen festgesetzte Ausgleichspflanzungen im Bereich von privaten Flächen in aller Regel nicht umgesetzt werden.

Es wird gefordert, die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen als öffentliche Grünflächen festzusetzen und dauerhaft einzuzäunen, da ansonsten nur die Wertigkeiten von Grünflächen in Gewerbegebieten angesetzt werden können.

Stellungnahme:

Der ökologische Fachbeitrag ist im Entwurf erarbeitet worden und wird zurzeit mit der ULB abgestimmt.

Im Falle des Bebauungsplanes 77 handelt es sich bei den privaten Grünflächen um Randbepflanzungen auf größeren Flächen (insgesamt ca. 5.000,00 qm) auf nur wenigen Grundstücken.

Hier kann die Verpflichtung zur Durchführung über einen städtebaulichen Vertrag oder über Auflagen in der Baugenehmigung herbeigeführt und auch die dauernde Unterhaltung gesichert werden.

Die Überführung dieser Ausgleichspflanzungen in öffentliche Grünflächen würde durch den Pflegeaufwand (in der Gesamtheit vieler Bebauungspläne) die Möglichkeiten des städtischen Baubetriebsamtes übersteigen und der Kostenaufwand würde so hoch werden, dass bei der Umlage auf die Bauflächen die Akzeptanz zur Kostenübernahme bei den Eigentümern nicht erwartet werden kann.

Die diesbezüglichen Forderungen werden daher zurückgewiesen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellte einstimmig fest, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit der ULB vor Offenlegung abgestimmt wird.

Die Festsetzung der Ausgleichsflächen auf den privaten Grundstücken wird durch städtebauliche Verträge oder aber durch Auflagen in der Baugenehmigung umgesetzt werden.

Die Erstellung und Unterhaltung wird so auf Dauer gesichert.

b) **Landwirtschaftskammer NRW**

Es wird darauf hingewiesen, dass ca. 13 Baesweiler und Oidtweiler Landwirte die Flächen nördlich der L 240 und westlich der B 57 bewirtschaften.

Es wird die Befürchtung geäußert, dass bei der Herstellung eines weiteren Kreisverkehrs und Zunahme der Verkehrsdichte auf der B 57 die Überquerung der B 57 vom Schwarzen Weg aus für landwirtschaftliche Fahrzeuge wesentlich erschwert wird.

Angeregt wird, den landwirtschaftlichen Verkehr über den Kreisverkehr und den Ausbau von Wirtschaftswegen westlich der B 57 in diesen Bereich zu führen.

Stellungnahme:

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes 77 wird keine wesentliche Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der B 57 herbeigeführt. Durch den geplanten Ausbau des Kreisverkehrs ist auch nicht mit einer Verlangsamung des Verkehrs bzw. mit erheblichen Rückstau zu rechnen.

Die Anregung zum Ausbau von zwei Wirtschaftswegen ist nicht planungsrelevant, da diese außerhalb des Plangebietes liegen. Die Anregung könnte nur bei den Beratungen zum Wirtschaftswegebauprogramm aufgenommen werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellte einstimmig fest, dass durch die Planungen zum Bebauungsplan 77 keine Steigerung und keine Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der B 57 erfolgen.

c) **Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren**

Es wird die Befürchtung geäußert, dass durch Nutzungswechsel auch zentrenrelevante und für die örtliche Nahversorgung dienende Sortimente im Plangebiet angesiedelt werden könnten.

Stellungnahme:

In die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 77 sollten Nutzungseinschränkungen nach § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO aufgenommen werden, sodass die gemäß § 6 (2) 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe nur zulässig sind, wenn kein zentrenrelevantes Sortiment (gemäß „Kölner Liste“) vertrieben wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 77 werden wie folgt ergänzt:

Nutzungseinschränkungen im Gewerbegebiet nach § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO:

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 77 - Kloshaus - sind die gemäß § 6 (2) 3 und § 8 (2) 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, soweit kein zentralrelevantes Sortiment vertrieben wird.

d) **Staatliches Umweltamt Aachen**

Es wird gefordert, Nacharbeit im Gewerbebereich des Bebauungsplanes auszuschließen und die Errichtung der Lärmschutzanlage (Halle als Lärmschutzriegel) als **erste** Maßnahme und deren „ewigen Bestand“ über Festsetzungen zu sichern.

Stellungnahme:

Die Nacharbeit im Gewerbebereich des Bebauungsplanes 77 ist über entsprechende Festsetzung auszuschließen, da ansonsten die Lärmschutzwerte für die angrenzende Wohnbebauung (WA) nicht eingehalten werden.

In Bezug auf die Lärmschutzanlage ist festzustellen, dass diese zu errichten ist, sobald eine Bebauung bzw. Nutzungsänderung erfolgt, die die Lärmschutzwerte nicht einhält. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen und Bebauungen/Nutzungsänderungen dieser Art entsprechen dann nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und sind nur unter Nachweis des Lärmschutzes überhaupt genehmigungsfähig.

„Ewiger Bestand“ kann über Festsetzungen rechtssicher nicht gewährleistet werden. Allerdings würde für den Fall, dass die Lärmschutzanlage für **vorhandene Betriebe/Nutzungen zwingend erforderlich ist**, eine Beseitigung (Abbruch der Halle und Änderungen an der Halle die Auswirkungen auf den Lärmschutz haben) **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen und untersagt werden müssen, jedenfalls bis zum Nachweis, dass der Lärmschutz auf andere Weise gesichert ist.

Insoweit sichern die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausreichenden Lärmschutz für die angrenzende Wohnbebauung.

Weitergehende Forderungen sind gem. der vorstehenden Begründung zurückzuweisen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 77 - Kloshaus - ist der Ausschluss von Nacharbeit im Gewerbebereich einzuarbeiten.

Die weitergehenden Forderungen des StUA sind zurückzuweisen.

e) **ASEAG**

Die ASEAG regt an, von der Anlegung eines weiteren Kreisverkehres abzusehen und die Zufahrten zum Bebauungsplan 77 über eine unsignalisierte Kreuzung zu planen, da ansonsten für die verspätungsanfällige Linie 51 weitere Fahrzeitverlängerungen befürchtet werden.

Stellungnahme:

Auf die Anlegung dieses Kreisverkehres kann gemäß den Forderungen des Straßenbaulastträgers nicht verzichtet werden.

Durch den geplanten Ausbau des Kreisverkehres ist auch nicht mit einer Verlangsamung des Verkehrs bzw. mit erheblichen Rückstau zu rechnen. Des Weiteren ist aus den Plangebietsflächen nur wenig Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten, da insgesamt nur 3 bis 4 Betriebe zu erwarten sind.

Eine Zeitverzögerung im Zeitplan der Linie 51 der ASEAG ist nicht zu befürchten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Anregungen und Bedenken der ASEAG werden gemäß der vorstehenden Begründung zurückgewiesen.

f) **BUND, Kreisgruppe Aachen****Stellungnahme:**

Es wird in Absatz 1 des der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Schreibens der Verzicht auf die Planung gefordert.

Ein Verzicht auf die Planung kann nicht erfolgen, da Bedarf für derartige Flächen im Stadtgebiet Baesweiler zwingend besteht.

Die Absätze 2 - 18 betreffen Regelungen zum ökologischen Ausgleich, die im Verfahren im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Die Anregungen werden im Rahmen der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages, soweit möglich, aufgegriffen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Forderung zum Verzicht auf die Planung zurückzuweisen, da im Stadtgebiet Bedarf für gewerbliche Baugrundstücke besteht.

Weiterhin stellte der Stadtrat einstimmig fest, dass im Rahmen der Erstellung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages die Anregungen, sofern möglich, berücksichtigt werden.

2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus - ist unter Einbeziehung des Beschlusses zu 1. zu erstellen und gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

5. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, Stadtteil Oidtweiler**1. Aufhebung des Beschlusses als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, vom 20.12.2005****2. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. Aufhebung des Beschlusses als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, vom 20.12.2005

Zu der o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 20.12.2005 durch den Stadtrat der Beschluss als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 50, gefasst.

Im Rahmen der Rechtsprüfung zur Genehmigung hat die Bezirksregierung Köln bemängelt, dass die Planung nach neuem Recht hätte erfolgen müssen und weist darauf hin, dass die Prüfung in Hinsicht auf Umweltvorprüfung und Umweltbelange nicht ausreichend erfolgt bzw. dokumentiert sei.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher die Umweltvorprüfung etc. in der Begründung zur Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes in Form einer strategischen Vorprüfung dokumentiert und der Begründung ein Umweltbericht beigelegt werden.

Verfahrensrechtlich ist dies als eine Änderung der Planung nach der Offenlegung zu werten und es wird eine erneute Offenlegung erforderlich. Insoweit ist der Beschluss vom 20.12.2005 aufzuheben.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/Punkt 4 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Ratsbeschluss vom 20.12.2005 zur Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes wird aufgehoben.

2. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/Punkt 4 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zur Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes ist nach Überarbeitung der Begründung erneut öffentlich auszulegen.

6. Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 über die Festlegung der Gebietszonen (Ablösung von der Verpflichtung zur Herstellung der Stellplätze auf Baugrundstücken) und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW); hier: Erweiterung um Gebietszone III - Stadtteil Baesweiler

Die Satzung über die Festlegung von Gebietszonen regelt die Ablösung von der Verpflichtung zur Erstellung von notwendigen Stellplätzen auf den Baugrundstücken.

Die Gebietszone I - Stadtteil Baesweiler - erstreckt sich derzeit im Wesentlichen auf den im Flächennutzungsplan als Kerngebiet (MK) dargestellten Bereich (als Anlage 2 der Originalniederschrift beigelegt) entlang der Geschäftsstraßen Reyplatz, Kückstraße, Löffelstraße, Kirchstraße und In der Schaf sowie als Mischgebiet (MI) dargestellten Bereich entlang der Breite Straße.

In den letzten Jahren zeigen auch die Burgstraße und insbesondere die Easingtonstraße eine verstärkte Geschäftsnutzung. Um die Innenstadt weiter zu stärken, die Attraktivität der Einkaufsbereiche zu steigern und die städtebauliche Entwicklung entsprechend zu fördern, sollten die Easingtonstraße, An Gut Driesch, Steingäßchen, Burgstraße, An der Maar und ein Teil der Maarstraße als Gebietszone III - Stadtteil Baesweiler - in die Satzung aufgenommen werden (als Anlage 3 der Originalniederschrift beigelegt).

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 4 im Entwurf beigelegte Änderungssatzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.10.2001.

7. Antrag auf Änderung Nr. 52 des Flächennutzungsplanes für Flächen nordöstlich der Goethestraße, Stadtteil Beggendorf

Es wird beantragt, die im der Originalniederschrift als Anlage 5 beigelegten Lageplan dargestellten Grundstücksflächen durch entsprechende Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes in „Dorfgebiet“ (MD) oder „allgemeines Wohngebiet“ (WA) bebaubar zu machen.

Stellungnahme:

Der bebaute Innenbereich des Stadtteiles Beggendorf definiert sich an der Nordostseite der Goethestraße mit dem Abschluss durch das letzte bebaute Grundstück, Hausnummer 88. Im Anschluss beginnt derzeit der bauliche Außenbereich.

Nach Erörterung mit der Bezirksplanungsstelle der Bezirksregierung Köln hat diese keine Bedenken, den Flächennutzungsplan antragsgemäß zu ändern.

Die geordnete Abgrenzung ist durch die gegenüberliegende Bebauung und durch die Bongardstraße (Einmündung auf die Goethestraße) gegeben.

Es wurde seitens der Verwaltung daher vorgeschlagen, dem Antrag auf Änderung in der Abgrenzung der Anlage 5, die der Originalniederschrift beigelegt ist, zuzustimmen.

Ratsmitglied Lindlau teilte mit, dass die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag wie bereits in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt nicht folgen werde. Die SPD-Fraktion sehe es als vordringlich an, zunächst die Innenstadt zu bebauen, bevor die Außenbereiche frei gegeben würden. Er fügte weiter an, dass in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 21.02.2006 ein Beschlussvorschlag vorgelegen habe, in dem die Verwaltung die jetzige Meinung der SPD vertreten habe.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl teilte mit, dass der von Herrn Lindlau angesprochene Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses abgesetzt worden sei, um noch weitere Informationen einzuholen. Wie bereits im Bau- und Planungsausschuss dargelegt, mache es für die CDU-Fraktion sehr wohl Sinn, die beantragte Fläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die gegenüber liegende Straßenseite sei entsprechend bebaut und mit der Änderung des Flächennutzungsplanes würde eine vernünftige Abrundung entstehen.

Ratsmitglied Esser vertrat ebenfalls die Meinung, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes für Flächen nordöstlich der Goethestraße zur "Abrundung" in Beggendorf führe.

Ratsmitglieder Lindlau und Mandelartz bemängelten, dass die Beteiligung an der Diskussion über diesen Tagesordnungspunkt gefehlt habe.

Ratsmitglied Reinartz machte nochmals deutlich, dass der erstmalige Beschlussvorschlag von der Tagesordnung der Bau- und Planungsausschusssitzung abgesetzt worden sei, da weiterer Erläuterungsbedarf bestanden habe. Er machte deutlich, dass durch lediglich drei Baustellen in Beggendorf eine vernünftige Abrundung erzielt würde. Hierdurch sei gewiss nicht die innerstädtische Entwicklung gefährdet.

Ratsmitglied Geller führte an, dass das angrenzende Baugebiet in Beggendorf bereits in der Phase vor 1979 beschlossen worden sei. Von daher könne er die ablehnende Meinung der SPD-Fraktion nicht verstehen.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.04.2006/Punkt 5 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat bei 27 Ja-Stimmen und 5 Gegenstimmen:

Der Stadtrat beschloss mehrheitlich, den Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler antragsgemäß im Verfahren nach § 2 BauGB zu ändern.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erhält den Arbeitstitel „Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 52“.

**8. Kulturzentrum Burg Baesweiler;
hier: Anpassung von Benutzungsgebühren**

Im Vorfeld der Nutzungsfreigabe des Kulturzentrums Burg Baesweiler und den hiermit in Zusammenhang stehenden ursprünglichen Überlegungen zur Vermietung und Eigennutzung der Räumlichkeiten Alte Scheune, Ritterzimmer und Burgzimmer, konnten die voraussichtlichen Energiekosten aufgrund fehlender praktischer Erfahrungswerte lediglich geschätzt werden.

Auf dieser Grundlage wurden die Pauschalentschädigungen zur Anmietung der vorgenannten Räumlichkeiten in der Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Burg Baesweiler vom 01.02.2006 festgesetzt.

Nach Inbetriebnahme des Kulturzentrums Burg Baesweiler und Vermietung der Räumlichkeiten kann nunmehr, u.a. auch durch Beteiligung einer Fachfirma, eine genauere Aussage über Kosten für Strom, Heizung etc. getroffen werden.

Bei der Kalkulation wurden folgende Nutzungshäufigkeiten der zu vermietenden Räumlichkeiten berücksichtigt, die auf Grundlage der aktuellen Zahlen aus dem Jahre 2006 auf 12 Monate hochgerechnet wurden:

Alte Scheune	223 Nutzungen
Ritterzimmer	30 Nutzungen
Burgzimmer	30 Nutzungen

Die Kostenkalkulation hat ergeben, dass pro Nutzung Nebenkosten von ca. 65,00 € entstehen. Mit steigender Nutzungszahl verringern sich die tatsächlichen Kosten pro Nutzung.

Seitens der Verwaltung wurde daher vorgeschlagen, für alle Räumlichkeiten in der Burg Baesweiler (beide Räume der Alten Scheune, Ritterzimmer, Burgzimmer) eine Pauschalentschädigung von 50,00 € je angemieteten Raum festzusetzen. Dies führt insbesondere dazu, dass auch Privatpersonen die ansprechenden Räumlichkeiten zu diesem Betrag nutzen können.

Im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Stadtrat wird ebenfalls angeregt, den Nutzern der Räumlichkeiten vor Inkrafttreten dieser Änderung zu viel gezahlte Beträge zu erstatten, damit es im Laufe des Jahres 2006 nicht zu unterschiedlichen Mietpreisfestsetzungen kommt.

Nach 2 oder 3 Jahren sollte eine erneute Überprüfung auf der Grundlage der dann vorliegenden Erfahrungswerte erfolgen.

Beschluss:

1. Aufgrund der obigen Ausführungen beschloss der Stadtrat einstimmig, für alle anmietbaren Räumlichkeiten des Kulturzentrums Burg Baesweiler einen einheitlichen Betrag von 50,00 € je Raum pro Anmietung festzusetzen.
2. Mietern, die den bisher festgesetzten, erhöhten Betrag für eine Anmietung gezahlt haben, wird die Differenz erstattet.

9. Maßnahmen zur Kompensation von Mittelkürzungen im Ausbildungsverkehr (Vorschlag AVV GmbH)

Seit dem Jahre 2004 sind Landes- und Bundesmittel für den Nahverkehr bereits mehrfach deutlich gekürzt worden. Allein im Jahr 2006 werden dem Finanzierungssystem für Bus und Bahn im Bereich des AVV rund 3,8 Millionen € im Vergleich zum Jahre 2003 entzogen.

Aufgrund dieser Entwicklungen und der gleichzeitig weiter steigenden und kaum beeinflussbaren externen Kosten (wie z. B. für Treibstoffe) wurden in den zurückliegenden Jahren die Tarife bereits mehrfach angepasst. Trotz dieser Anpassungen und gleichzeitig massiver Anstrengungen der Verkehrsunternehmen zur Aufwandsreduzierung konnten die bisherigen Mittelkürzungen nicht vollständig kompensiert werden, was zu Erhöhungen der kommunalen Umlagen führte.

Anfang des Jahres 2006 hat nun das Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich angekündigt, die Berechnungsbasis für die Ermittlung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45 a Personenbeförderungsgesetz zu verändern. Diese Änderungen führen im Bereich des AVV zu einer Mittelkürzung von rund 1,8 Millionen € pro Jahr.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation aller Kommunen und dem AVV kann eine weitere Mehrbelastung von den Kommunen nicht verkraftet werden.

Da gleichzeitig weitere Leistungsreduzierungen vor dem Hintergrund der positiven Nachfrageentwicklung als äußerst kontraproduktiv angesehen werden, wurde vonseiten des AVV nach Lösungsansätzen gesucht, um eine möglichst verträgliche Kompensation der Mittelkürzungen zu erwirken.

In einem intensiven Diskussionsprozess mit den Verkehrsunternehmen wurden folgende drei Bausteine entwickelt:

1. Anpassung Selbstzahleranteil bei Schülertickets (Stadt und Kreis Aachen)

Hinsichtlich des Preises der Schülertickets für Selbstzahler schlägt der AVV vor, die Preise ab dem Schuljahresbeginn zum 01.08.2006 über den bereits beschlossenen Preis in Höhe von 17,00 € pro Monat auf 21,00 € pro Monat anzuheben.

Im Vergleich zum Preis einer Monatskarte für Auszubildende (beispielsweise in Aachen 34,50 € pro Monat) oder einer AVV-Gesamtnetzkarte (91,60 € pro Monat), die den Geltungsbereich des Schülertickets abdeckt, ergibt sich auch weiterhin ein erheblicher Preisvorteil gegenüber dem Regeltarif.

Die Stadt Baesweiler wäre von dieser Veränderung nicht betroffen, da im Stadtgebiet Baesweiler keine Schülertickets angeboten werden.

2. Ausweitung des Geltungsbereiches bei Schülerjahreskarten und Erhebung eines Eigenbeitrages (nur für Kommunen ohne Schülerticket relevant)

Nach Auffassung des AVV können Mittelkürzungen von Bund und Land nur über eine stärkere nutzerfinanzierte Tarifstrategie aufgefangen werden. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass nicht bei den allgemeinen Verbundtarifen, sondern nur im Tarifsegment Ausbildungsverkehr eine Anpassung der Tarife über das bereits zum 01.04.2006 beschlossene Maß hinaus erfolgen sollte.

Angesichts der Tatsache, dass infolge der heute bereits bestehenden enormen Belastung der kommunalen Haushalte eine weitere Anhebung der Preise der Schülerjahreskarten ausscheidet, schlägt der AVV vor, den Geltungsbereich der Schülerjahreskarten auf die Start- und Zielkommune auszuweiten und entsprechend dem im Schulgesetz vorgesehenen Möglichkeiten hierfür Eigenbeiträge vor den Inhabern von Schülerjahreskarten gestaffelt nach Preisstufen zu erheben. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass diese Nutzergruppe die bisher einzige im AVV ist, die keine Finanzierungsbeiträge für den Nahverkehr leistet.

Der AVV schlägt in Abstimmung mit dem Unternehmensbeirat folgende gestaffelten Eigenbeiträge vor:

Preisstufe	1. Kind	2. Kind	3. Kind
1 A	3,00 €	3,00 €	0 €
1 B	5,00 €	5,00 €	0 €
2	7,00 €	6,00 €	0 €
3	9,00 €	6,00 €	0 €
4	12,00 €	6,00 €	0 €

Der AVV weist darauf hin, dass das Gelingen der aufgezeigten Lösung einen einvernehmlichen Verfahrensansatz voraussetzt und über eine Rahmenvereinbarung entsprechende Verträge mit den jeweiligen Schulträgern abgeschlossen werden.

Die beschriebene Maßnahme soll ab dem Schuljahresbeginn zum 01.08.2006 umgesetzt werden.

Für Baesweiler ergäbe sich folgende Situation:

Von den 465 betroffenen Schülerjahreskarten-Inhabern fallen 202 in die Preisstufe 1 A, 1 Schüler in die Preisstufe 1 B und 262 Schüler in die Preisstufe 2 .

Der Vorschlag des AVV beinhaltet, dass die Schülerjahresfahrkarte in der jeweiligen Preisstufe volle Netzgültigkeit erhält, d. h. die Schulwegbindung und Sperrzeit entfallen, sodass die in der Preisstufe 1 A betroffenen Schüler im gesamten Stadtgebiet Baesweiler den ÖPNV unabhängig von Schulzeiten nutzen können. Die Schülerjahreskarten-Inhaber der Preisstufe 2, die in der Regel außerhalb Baesweilers wohnen, haben in und zu den Nachbarstädten freie Fahrt.

Für das 1. Kind ergäben sich damit 36,00 € pro Jahr an Eigenbeteiligung. Bei den Jahreskarteninhabern der Preisstufe 2 wäre ein Eigenanteil von 84,00 € pro Jahr zu zahlen.

Um die Nutzungsmöglichkeiten dieses mit Eigenbeitrag zu finanzierende School plus-Ticket (zum Beispiel 3,00 €) zu erweitern und die Attraktivität weiter zu erhöhen, bietet der AVV die Möglichkeit, durch Zuzahlung des Differenzbetrages (8,00 €) zum Fun-Ticket (11,00 €) die AVV-weite Nutzungsmöglichkeit herzustellen.

Die damit deutlich erweiterte Möglichkeit der Freizeitnutzung wird nach Auffassung des AVV die Akzeptanz für den Eigenbeitrag wesentlich verbessern.

3. Ausschöpfung der 25-%-Regelung bei der Fahrzeugförderung

Die nach § 13 ÖPNV-Gesetz NW zur Verfügung stehenden Fördermittel dürfen voraussichtlich ab dem Jahr 2006 zu 25 % pauschaliert an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet und können dann zur Finanzierung des laufenden Defizits eingesetzt werden. Dies verbessert die Ergebnisse der Unternehmen und führt zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte. Die Quote von 25 % sollte daher - so der Vorschlag des AVV - voll ausgeschöpft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Mittelkürzungen bereits für das Wirtschaftsjahr 2006 voll greifen, die Tarifmaßnahme allerdings frühestens zum 01.08.2006 wirksam wird, ist eine Erhöhung des Fehlbetrages für 2006 unvermeidbar. Darüber hinaus ist auch durch die Überlagerung der drei vorgeschlagenen Maßnahmen nach derzeitiger Übersicht eine vollständige Kompensation der Mittelkürzungen nicht zu erwarten. Nach vorsichtiger Schätzung verbleibt eine Finanzierungslücke von 200.000 bis 300.000 € pro Jahr nach Wirksamwerden der Tarifmaßnahmen.

Der AVV-Beirat der Stadt Aachen hat den für die Stadt relevanten Maßnahmen bereits zugestimmt. Bei einer uneinheitlichen Vorgehensweise in Stadt und Kreis Aachen kann sich gegebenenfalls das Erfordernis einer Sonderumlage im Rahmen der Zweckverbandsumlagen ergeben. Dies würde zwangsläufig zu einer Erhöhung der differenzierten Kreisumlagen führen.

Die Stadt Baesweiler wäre bei Einführung einer Sonderumlage mit ca. 40.000 € (Schätzung AVV GmbH) betroffen.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es durchaus gerechtfertigt, Schülerjahresfahrkarten-Besitzer bei entsprechender Leistungsausweitung des Tickets an den Kosten zu beteiligen. Die Eigenbeteiligung ist im Vergleich zum Schülerticket deutlich niedriger und orientiert sich an den tatsächlich in anspruchnehmbaren Leistungen. Eine Eigenbeteiligung von 3,00 € pro Monat bei gleichzeitiger Möglichkeit, den ÖPNV sowohl im Nachmittagsbereich als auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Ferien im gesamten Stadtgebiet zu nutzen bzw. für auswärtige Schüler auch Stadtgrenzen übergreifend zu nutzen, erscheint aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten durchaus vertretbar.

Aus diesem Grunde schlug die Verwaltung vor, dem Vorschlag der AVV GmbH zuzustimmen und die Kompensationsvorschläge insgesamt zu unterstützen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erläuterte nochmals die ausführliche Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt und fügte hinzu, dass im Anschluss an den Ratsbeschluss vom 14.03.2006 zu diesem Thema eine Resolution an den Bundesverkehrsminister seitens der Verwaltung geschickt worden sei.

In dieser Resolution sei er gebeten worden, die Mittelreduzierungen auf Bundesebene nicht so gravierend ausfallen zu lassen, um die in der Verwaltungsvorlage dargestellten zusätzlichen Kosten gar nicht erst entstehen zu lassen.

Der Bundesverkehrsminister habe darauf hingewiesen, dass aufgrund der knappen Kassen und der notwendigen Haushaltskonsolidierung die Mittelkürzungen vorgenommen worden seien. Dies sei in Zeiten knapper werdender finanzieller Ressourcen nicht zu vermeiden.

Darüber hinaus teilte Herr Strauch mit, dass das Ergebnis der Beteiligung der Schulen an dem Verfahren zu gegebener Zeit den Ratsmitgliedern mitgeteilt werde.

Ratsmitglied Esser brachte zum Ausdruck, dass die GRÜNEN es sehr bedauerlich fänden, dass Bund und Land gerade beim ÖPNV Mittelkürzungen vornehmen würden, was letztlich wiederum die Kommunen und vor allen Dingen die Familien benachteilige.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig zur Vermeidung einer weiteren allgemeinen Tarifierhöhung oder weiterer Leistungseinschränkungen bzw. Umlageerhöhungen den Mittelkürzungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Ausbildungsverkehr durch folgende Maßnahmen entgegenzuwirken:

1. Anpassung des Schülerticketpreises für Selbstzahler auf 21,00 € pro Monat ab 01.08.2006,
2. Aufhebung der Schulwegbindung und der Sperrzeiten bei Schülerjahreskarten bei gleichzeitiger Erhebung eines in der Sitzungsvorlage dargestellten differenzierten Eigenbeitrages und
3. Ausschöpfung der 25-%-Regelung bei der Fahrzeugförderung.

10. Mitteilungen der Verwaltung

Rechts- und Sozialdezernent Leuchter stellte den Sachstand hinsichtlich der Sportwettbüros in Baesweiler dar. Zur Rechtslage teilte Herr Leuchter mit, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ein Staatsmonopol haben. Dies bedeute, dass nur Personen des öffentlichen Rechts oder solche des Privatrechts, die hauptsächlich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden, Sportwetten veranstalten dürfen. Damit seien private Gesellschaften in Nordrhein-Westfalen nicht berechtigt, Sportwetten zu veranstalten oder diese entgegen zu nehmen.

Trotz dieser Rechtslage sei es lange Zeit streitig gewesen, ob diese Regelung verfassungskonform sei. Durch ein kürzlich ergangenes Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sei die Rechtslage nunmehr geklärt. Dieses habe insbesondere darauf abgestellt, dass das Staatsmonopol zur Bekämpfung der Spielsucht diene.

Nach neuesten Erkenntnissen könne davon ausgegangen werden, dass Sportwetten zur Spielsucht führen können und damit auch zu vielen Begleiterscheinungen. Hierauf habe das Bundesverfassungsgericht sehr stark abgestellt. Die gesetzlichen Regelungen seien momentan zwar noch nicht ausreichend konsequent an diesem Ziel ausgerichtet. Das Bundesverfassungsgericht habe aber dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist eingeräumt, innerhalb derer er die gesetzlichen Regelungen noch verbessern und anpassen könne.

Weiterhin habe das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, dass in der Übergangsfrist das Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten verboten werden könne. Die Verwaltung habe die Sportwettenbüros in Baesweiler entsprechend informiert, ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und sie auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen ihrer Tätigkeit hingewiesen. Dies habe bislang zu dem Erfolg geführt, dass 5 der 6 Sportwettenbüros ihre Tätigkeit aufgegeben haben. Diese Sportwettenbüros seien nicht mehr in Betrieb.

Eine Untersagungsverfügung sei am Tag der Sitzung, somit am 09.05.2006, mit sofortiger Vollziehung an den 6. Betreiber geschickt worden. Es sei zu erwarten, dass gegen die Untersagungsverfügung gerichtlich vorgegangen werde. Angesichts der mittlerweile klaren Rechtsprechung habe die Verwaltung jedoch sehr gute Erfolgsaussichten.

11. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Anfragen gestellt.

12. Fragestunde für Einwohner

Herr Dinslaken fragte zu Tagesordnungspunkt 9 - Maßnahmen zur Kompensation von Mittelkürzungen im Ausbildungsverkehr - (Vorschlag AVV GmbH) an, ob ihm diesbezüglich eine Mitteilung seitens der Verwaltung über die finanzielle Auswirkung auf seine Familie bezogen geschickt werden könne. Diese Mitteilung wünsche er in Form eines Bescheides mit Rechtsmittelbelehrung.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass die Mitteilung der Erziehungsbeihilfe erfolgen werde.

Bürgermeister Dr. Linkens schloss sodann den öffentlichen Teil der Sitzung und dankte der Presse, den/der Ortsverstehern/in und den Bürgern für ihre Anwesenheit.